

Für lebendige Wasserstraßen

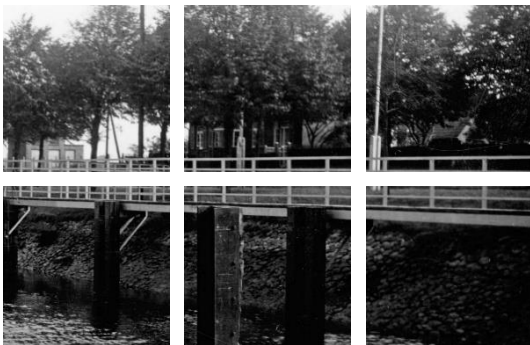


**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

## Ersatz der Schleuse Herbrum

Eckpunktepapier des MPV



## Inhaltsverzeichnis

Glossar .....	I
1 Baumaßnahme .....	1
2 Vertragsziele und Vertragsgegenstand .....	1
3 Prinzipien und Ablauf der integrierten Projektabwicklung (IPA) .....	1
4 Die Organisationseinheiten .....	2
5 Konfliktbewältigung.....	2
6 Beendigung des MPV (Erfüllung / Kündigung / Aufhebung).....	2
7 Versicherungen der VP und Projektversicherung .....	3
8 Methoden der Zusammenarbeit und der Leistungserbringung .....	3
9 Leistungszuordnung und Anpassungen .....	3
10 Einsatz von Nachunternehmern .....	4
11 Vergütung der Vertragsphase 1 .....	4
12 Rechnungen, Zahlungen und Kostenverfolgung in der Vertragsphase 1 .....	4
13 Erfüllungs-, Mängel- und Schadensersatzansprüche für Leistungen der Vertragsphase 1 .....	4
14 Vergütung der Vertragsphase 2 .....	5
15 Planungsleistungen der Vertragsphase 2 und deren Vergütung .....	5
16 Bauleistungen und deren Vergütung.....	6
16.1 EK und DB .....	6
16.2 Zielpreis .....	6
16.2.1 Bildung eines Risikobudget (RB) .....	6
16.2.2 Anpassung des Zielpreises .....	6
16.3 Zielkostenüberschreitung.....	7
16.3.1 Verteilung des Leistungsgewinns bei Zielkostenüberschreitung .....	7
16.3.2 Anpassung des Aufteilungsverhältnisses (AV) .....	7
17 Erfüllungs-, Mängel- und Schadensersatzansprüche für Leistungen der Vertragsphase 2 .....	7
18 Änderungsanordnungen, geänderte und zusätzliche Leistungen sowie Leistungsverschiebungen .....	8
19 Rechnungen, Rechnungsprüfung und Zahlungen in der Vertragsphase 2 .....	8
20 Mängelansprüche nach der Abnahme .....	9

21	Frist für Mängelansprüche.....	9
22	Sicherheiten.....	9

## Glossar

Abkürzung	Fachwort	Beschreibung
AIA	Auftraggeberin- formations-An- forderungen	Festlegungen des AG für die inhaltlichen und organisatori- schen Datenanforderungen. Sie bilden die Basis für den BAP.
AG	Auftraggeber	Der Vertragspartner, der das Projekt initiiert, finanziert und die Leistungen der AN mittels eigener werkvertragli- cher Verhältnisse durch den MPV beauftragt.
AGK	Allgemeine Ge- schäftskosten	Kosten, die nicht unmittelbar durch einen bestimmten Auf- trag, sondern durch den allgemeinen Geschäftsbetrieb des AN entstehen. Hierzu zählen beispielsweise Verwaltungs- kosten, Versicherungsbeiträge und Bürokosten. Sie werden über einen vereinbarten Zuschlag [%] angesetzt.
AN	Auftragnehmer	Der oder die mit der Erbringung von Planungs- und/oder Bauleistungen vom AG mittels des MPV beauftragten Ver- tragspartner. Die AN stehen jeweils in einem eigenen werk- vertraglichen Verhältnis zum AG.
AQ	Aufteilungsquote	Individuelle Quote [%], zu der ein AN anteilig an einem Leistungsgewinn partizipiert. Sie wird für jeden AN auf Grundlage seines individuellen BB am BP ermittelt.
AV	Aufteilungsver- hältnis	Verhältnis [%], in dem eine Zielkostenunterschreitung zwi- schen AG und AN aufgeteilt wird. Der auf den AG entfal- lende Anteil stellt eine Ersparnis dar, der auf die AN entfal- lende Anteil einen Leistungsgewinn. Grundsätzlich beträgt das Verhältnis 50:50 [AG:AN; %]. In Abhängigkeit vom Er- reichungsgrad der vereinbarten KPI kann es sich auf bis zu 30:70 [AG:AN] bzw. 70:30 [AG:AN] verändern.
BAP	BIM-Abwick- lungsplan	Während der Durchführung fortzuentwickelnde zentrales Planungs- und Steuerungsdokument für die Anwendung der BIM-Methode im Projekt.
BB	Beteiligungsbei- trag	Der von einem AN in den BP eingebrachte, vertraglich de- finierte nominale Betrag [€]. Er dient als Bemessungs- grundlage für seine Beteiligung an Leistungsgewinnen und gegebenenfalls auch an Mindererfolgen. Damit bestimmt der BB, in welchem Verhältnis ein AN an der erfolgsabhän- gigen Verteilung partizipiert. Die Ermittlung erfolgt auf Grundlage der im Wettbewerb vereinbarten BQ [%] und der Zielkosten.
BP	Beteiligungspool	Der Beteiligungspool ist die Gesamtheit aller vertraglich definierten nominalen Beteiligungsbeiträge [€] der AN.
BQ	Beteiligungs- quote	Der vertraglich festgelegte prozentuale Anteil [%] eines AN, der zur Ermittlung seines BB herangezogen wird. Die BQ gibt an, in welcher Höhe ein AN bezogen auf die

		maßgeblichen Zielkosten seiner Leistungen einen nominalen BB in den BP einbringt.
BIM	Building Information Modeling	Ein digitaler Ansatz, der den gesamten Lebenszyklus eines Bauwerks umfasst – von der Planung über die Ausführung bis hin zum Betrieb. Es vereint zwei Aspekte: Erstens das Ergebnis, das durch ein digitales Bauwerksmodell dargestellt wird, das geometrische Daten und Attribute wie Abmessungen, Materialien oder Kosten enthält. Zweitens der digitale Prozess, bei dem dieses Modell in Zusammenarbeit aller Projektbeteiligten entwickelt und aktualisiert wird. Durch das BIM werden mittels spezifischer Anwendungsfälle Kollisionen in der Planungsphase erkannt, Bauabläufe simuliert und eine optimierte Zusammenarbeit zwischen den Akteuren sichergestellt.
BK	Basiskosten	Die bei jedem AN für die Erbringung der Projektleistung anfallenden Kosten [€]. Dazu zählen Planungskosten, Einzelkosten der Teilleistungen (EKT) und Baustellengemeinkosten (BGK). Dazu zählen weder die RK noch Anteile für NOM oder für AGK und G. Die BK sind risikofrei zu kalkulieren.
CDE	Common Data Environment	Zentrale digitale Datenumgebung für Bauprojekte, in der alle projektbezogenen Informationen, Modelle und Dokumente strukturiert gespeichert, verwaltet und zwischen den Projektbeteiligten ausgetauscht werden. Das CDE dient als gemeinsame Arbeitsplattform im Rahmen der modellbasierten Planung (BIM) und unterstützt Transparenz, Nachvollziehbarkeit und eine effiziente Zusammenarbeit.
CPM / MKP	Critical Path Method / Methode des kritischen Pfads	Ein Projektmanagementverfahren, mit dem die Mindestprojektdauer ohne Pufferzeiten für einzelne Vorgänge bestimmt wird. Mittels der Methode werden die Termine geplant und gesteuert, Engpässe analysiert und Ressourcen optimiert.
DB	Deckungsbeitrag	Vergütungsbestandteil der von den AN als Zuschlagssatz [%] auf die HK erhoben wird und der Abdeckung von AGK und G dient. Der Deckungsbeitrag ist Bestandteil der vereinbarten Vergütungsstruktur und wird im Rahmen der Projektabrechnung zusätzlich zu den EK vergütet. Für Eigenleistungen der AN und Nachunternehmerleistungen sind unterschiedliche DB zu vereinbaren.
DB-Deckelung	Deckelung des Deckungsbeitrags	Summe [€], die sich für jeden AN aus den Zielkosten seiner Leistung und dem darauf entfallenden DB zusammensetzt. Sobald die DB-Deckelung erreicht ist, erfolgt keine weitere Beaufschlagung der EK mit DB.
DEK	Dortmund-Ems-Kanal	Bundeswasserstraße in Deutschland, die den Ruhrraum mit der Nordsee verbindet und eine wichtige Verkehrsverbindung für die Binnenschifffahrt darstellt. Die Schleuse Herbrum ist Bestandteil dieses Kanalsystems.
EK	Erstattbare Kosten	Kosten der AN, die unmittelbar für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen in der Vertragsphase 1 und 2 anfallen, tatsächlich erforderlich waren und vom AG erstattet werden. Hierzu zählen insbesondere Personal-, Sach- und Nachunternehmerkosten, soweit sie projektbezogen entstehen und nicht bereits durch den DB abgegolten sind.

G	Gewinn	Zuschlagsanteil [%] auf die HK, der neben dem Anteil für AGK in den DB einfließt. Ein gesonderter kalkulatorischer Ansatz für Wagnis erfolgt nicht, da Projektrisiken mit den RK im RB erfasst werden.
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Zentrale Bundesbehörde der WSV. Sie ist dem Bundesministerium für Verkehr nachgeordnet und verantwortet die fachliche Steuerung sowie Aufsicht über die WSA und Wasserstraßen-Neubauämter.
HK	Herstellkosten	Summe [€] aus BK, RB und NOM.
IPA	Integrierte Projektentwicklung	Kooperatives und kollaboratives Projektentwicklungsmodell, bei dem AG und AN frühzeitig eine Allianz bilden und Planung sowie Ausführung integrativ steuern und aus einer Hand erbringen. Kennzeichnend sind gemeinsame Projektziele, transparente Kostenstrukturen, partnerschaftliche Entscheidungsprozesse sowie das gemeinsame Tragen von Risiken und Chancen über alle Projektphasen hinweg.
KPI	Key Performance Indicator	Vereinbarte Erfolgsfaktoren für das Erreichen von Termin-, Qualitäts- oder sonstigen Projektzielen
LCM	Lean-Construction-Management	Projektmanagementverfahren zur Projektoptimierung mittels Effizienzsteigerung von Ressourcen (Zeit, Material, Arbeitskraft) zur Steigerung der Wertschöpfung.
LSP	Last Planner System	Eine kollaborative LCM-Methode zur Projektplanung und -steuerung. Es minimiert Verzögerungen und verbessert die Kommunikation durch Einbeziehung aller projektbeteiligten Personen in den Ausführungsprozess mittels Steigerung der Zuverlässigkeit und Verbindlichkeit.
MPV	Mehrparteienvertrag	Gemeinsamer Projektvertrag aller VP. Er bündelt die zwischen dem AG und den AN mittels separater Vertragsverhältnisse begründeten wechselseitigen Rechts und Pflichten; er regelt Zielsystem, Vergütung, Entscheidungsmechanismen, Risikoteilung und Konfliktlösung für die verschiedenen Rechtsbeziehungen einheitlich.
NOM	Nominalisierung	Betrag [€], der für die prognostizierten Preissteigerungen von BK und RK während der Projektdauer in die HK eingestellt wird.
PMT	Projekt-Management-Team	Zentrales Steuerungs- und Entscheidungsgremium der Projektentwicklung, in dem Vertreter aller VP beteiligt sind. Das PMT koordiniert die Projektorganisation, trifft operative Entscheidungen, überwacht Kosten-, Termin- und Qualitätsziele und steuert die Zusammenarbeit der PRT.
PRT	Projekt-Realisierungs-Team	Operative Arbeitseinheit des Projekts, in der die Planung und Umsetzung der Bauleistungen erfolgt. Die PRT bestehen aus fachlichen Vertretern der VP und bereiten Entscheidungen vor, koordinieren die technische Bearbeitung und setzen die Projektaufgaben im Tagesgeschäft um.
RB	Risikobudget	Sie Summe [€] der im RR erfassten und bewerteten RK, die zur Deckung der Projektrisiken in den Zielpreis eingestellt wird.
RK	Risikokosten	Die monetäre Bewertung [€] potenziell eintretender Kosten aus erkannten Projektrisiken.
RR	Risikoregister	Zusammenfassung der erkannten Projektrisiken, die nach ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit [%] und den terminlichen Auswirkungen bewertet werden.
SMT	Strategisches-Management-Team	Übergeordnetes Gremium der Projektorganisation, das für strategische Entscheidungen, die übergreifende Steuerung des Projekts sowie die Lösung von Konflikten zuständig ist.

		Das SMT entscheidet insbesondere in Fällen, in denen im PMT keine Einigung erzielt werden kann.
TVD	Target Value Design	Methode zur Entwicklung der Planung und des Bauablaufs, die darauf abzielt, den größtmöglichen Wert und Nutzen des fertigen Bauwerks bei minimalem Ressourceneinsatz zu erreichen.
VP	Vertragspartner	Der AG und alle AN, die Parteien des MPV sind.
	Vertragsphase 1	Integrierte Planungsphase, in der die Erreichung der Vertragsziele validiert, die Planung der Ausführungslösung erarbeitet, Risiken bewertet, Optimierungen entwickelt und der Zielpreis ermittelt werden.
	Vertragsphase 2	Integrierte Planungs- und Ausführungsphase, in der Planung und Ausführung der festgelegten Lösung auf Basis des vereinbarten Pflichtenhefts realisiert werden.
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter sind Teil der Organisationsstruktur der WSV. Sie nehmen Hoheitsaufgaben für die Bundeswasserstraßen, die Binnenschifffahrt und die Seeschifffahrt wahr.
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Die WSV gehört zum Ressort des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMV). Die WSV gliedert sich in die GDWS und WSA sowie die Wasserstraßen-Neubauämter in den Regionen.
ZK	Zielkosten	Kalkulierte Summe [€] der HK, die als Bestandteil des ZP vereinbart wird. Unterschreiten die anfallenden HK den Zielpreis, verbleibt eine Zielkostenunterschreitung die dem AG als Einsparung und den AN als Leistungsgewinn zufließen.
ZP	Zielpreis	Die kalkulierte und vereinbarte Gesamtabrechnungssumme [€] für das Projekt, bestehend aus den HK (BK + RB + NOM) aller Leistungsanteile der AN und ihrer DB.
ZPU	Zielpreisunterlagen	Unterlagen zur Ermittlung und Dokumentation des vereinbarten Zielpreises. Sie enthalten insbesondere die kalkulierten Projektkosten, Vergütungsbestandteile sowie Annahmen und Grundlagen der Kostenplanung. Sie bilden die Basis für die spätere Kostensteuerung und Abrechnung im Projekt.

## **1 Baumaßnahme**

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) nimmt im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland die Aufgaben des Betriebs und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen einschließlich der dazugehörigen Anlagen wahr. Sie ist dem Bundesministerium für Verkehr (BMV) nachgeordnet und organisatorisch in die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS), die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter (WSÄ) sowie die Wasserstraßen-Neubauämter (WNÄ) gegliedert.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee (WSA Ems-Nordsee) ist innerhalb dieses Gefüges verantwortlich für Betrieb und Unterhaltung des nördlichen Abschnitts des Dortmund-Ems-Kanals (DEK), des Küstenkanals, der Ems, der Leda sowie weiterer regionaler Wasserstraßen und des Küstenbereichs. Das Amt ist an den Standorten Meppen und Emden präsent und unterhält darüber hinaus sieben Außenbezirke sowie zwei Bauhöfe.

Kernauftrag der WSV ist die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und der Betrieb und die Unterhaltung der dafür vorgehalten Anlagen und des Gewässerbettes. Hierzu zählen auch die Schleusen des DEK mit der Eingangsschleuse Herbrum.

Die Schleuse Herbrum besteht aus zwei Schleusenammern. Die östliche Kammer wurde vor rund 14 Jahren aufgrund erheblicher technischer Mängel stillgelegt. Die westliche Kammer ist derzeit weiterhin in Betrieb, hat jedoch nur noch eine prognostizierte Restnutzungsdauer von etwa 15 Jahren. Um die dauerhafte Erreichbarkeit des Dortmund-Ems-Kanals zu gewährleisten, soll eine neue Kammer mit einer Länge von 140 m und einer Breite von 12,5 m in der bisherigen Lage der stillgelegten östlichen Kammer errichtet werden.

## **2 Vertragsziele und Vertragsgegenstand**

Die Vertragspartner (VP) verfolgen das gemeinsame Ziel, das Projekt im Rahmen des Partnerschaftsmodells Wasserstraße (PmW), einer integrierten Projektabwicklung (IPA), erfolgreich innerhalb der vereinbarten Qualitäts-, Termin- und Kostenziele umzusetzen. Grundlage hierfür ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die auf Vertrauen, gemeinsamer Verantwortung und der Ausrichtung aller Beteiligten am Gesamterfolg des Projekts basiert. Die Beteiligten verstehen sich dabei als Teil einer projektbezogenen Allianz, ohne jedoch eine gesellschaftsrechtliche Verbindung einzugehen.

Zur Förderung der gemeinsamen Zielerreichung wird eine besondere Vergütungsstruktur angewendet, die auf der Erstattung der tatsächlichen Kosten sowie auf festen und variablen Zuschlägen basiert. Variable Vergütungsbestandteile sind an die Erreichung definierter Projektziele geknüpft, sodass alle Beteiligten – einschließlich des AG – am wirtschaftlichen Erfolg des Projekts partizipieren und ihre Interessen auf den gemeinsamen Projekterfolg ausgerichtet werden.

## **3 Prinzipien und Ablauf der integrierten Projektabwicklung (IPA)**

Die Projektdurchführung erfolgt im Rahmen einer IPA auf Grundlage einer partnerschaftlichen und werteorientierten Zusammenarbeit. Die VP verpflichten sich zu einer

interdisziplinären und kollaborativen Arbeitsweise, die sich am gemeinsamen Projekterfolg („best for project“) orientiert. Grundlage hierfür bildet eine gemeinsam entwickelte Allianzcharta, welche die wesentlichen Prinzipien der Zusammenarbeit, insbesondere Vertrauen, Transparenz, offene Kommunikation, respektvollen Umgang und eine konstruktive Fehlerkultur, festschreibt. Das Ziel dieser Ausrichtung besteht darin, individuelle Interessen hinter die Belange des Gesamtprojekts zurücktreten zu lassen und auftretende Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen.

Die Zusammenarbeit folgt dem Leitbild einer fiktiven Projektallianz, die auf eine gemeinsame Risiko- und Erfolgsorientierung ausgerichtet ist, ohne dass dadurch eine gesellschaftsrechtliche Verbindung der Beteiligten entsteht. Die Projektdurchführung ist stufenweise in zwei Vertragsphasen gegliedert. Die Vertragsphase 1 umfasst die unmittelbar beauftragte Validierungs- und Planungsphase. Die Vertragsphase 2 ist die optionale Bauphase, die der AG insbesondere von den planerischen Ergebnissen, dem gesicherten Baurecht und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel abhängig macht.

#### **4 Die Organisationseinheiten**

Die Organisationsstruktur des Projekts basiert auf drei Ebenen: Projekt-Realisierungsteams (PRT), dem Projekt-Management-Team (PMT) und dem Strategischen Management Team (SMT). Die PRT sind für die operative Planung und Umsetzung des Projekts verantwortlich. Das PMT übernimmt die zentrale Steuerung und trifft die wesentlichen operativen Entscheidungen der Projektabwicklung. Das SMT bildet die übergeordnete strategische Ebene und fungiert zugleich als Entscheidungs- und Konfliktlösungsgremium. Entscheidungen werden grundsätzlich in den PRT vorbereitet, vom PMT beschlossen und – sofern dort keine Einigung erzielt wird – vom SMT getroffen. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit wird zusätzlich durch ein IPA-Management sowie einen IPA-Coach unterstützt.

#### **5 Konfliktbewältigung**

Konflikte und Meinungsverschiedenheiten zwischen den VP sollen möglichst frühzeitig und einvernehmlich auf Ebene der PRT oder des PMT gelöst werden. Dabei verfolgen die Beteiligten den Grundsatz einer kooperativen Konfliktlösung und streben an, formale Rechtsstreitigkeiten möglichst zu vermeiden („no claim, no dispute“). Kann auf PMT-Ebene keine Einigung erzielt werden, wird die Streitfrage dem SMT zur Entscheidung vorgelegt. Kommt dort ebenfalls keine Einigung zustande oder wird die Entscheidung angefochten, kann ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden. Während der Durchführung dieser Konfliktlösungsmechanismen sind die AN weiterhin zur Leistungserbringung verpflichtet.

#### **6 Beendigung des MPV (Erfüllung / Kündigung / Aufhebung)**

Der MPV tritt mit Unterzeichnung durch alle VP in Kraft und endet grundsätzlich mit der vollständigen Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Wird die Bauphase (Vertragsphase 2) nicht abgerufen, endet der Vertrag nach Abschluss der Planungsphase (Vertragsphase 1); andernfalls mit der vollständigen Umsetzung beider Vertragsphasen. Darüber hinaus kann der Vertrag durch Kündigung oder einvernehmliche Aufhebung beendet werden. Der AG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen oder aus wichtigem Grund zu kündigen, während AN eine Kündigung nur aus wichtigem Grund aussprechen können. Im Falle des Ausscheidens eines AN bleiben die Vertragsbeziehungen zu

den übrigen Beteiligten bestehen; Zielkosten und Leistungszuordnungen werden entsprechend angepasst. Eine einvernehmliche Vertragsaufhebung ist nur durch einstimmige Entscheidung aller VP möglich.

## **7 Versicherungen der VP und Projektversicherung**

Für die Bauphase wird durch den AG eine projektspezifische kombinierte Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung für alle am Projekt Beteiligten abgeschlossen. Diese umfasst insbesondere Bauleistungs-, Betriebs-, Planungshaftpflicht- sowie Umweltversicherungen und dient der gemeinsamen Absicherung wesentlicher Projektrisiken. Umfang und Versicherungssummen werden vom AG in Abstimmung mit den AN festgelegt. Ein vereinbarter Selbstbehalt wird grundsätzlich von dem jeweils verantwortlichen Beteiligten getragen und gilt – soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt – als EK.

Bis zum Abschluss der Projektversicherung müssen die AN einen eigenen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz vorhalten. Wird die Bauphase nicht abgerufen, bleibt dieser eigenständige Versicherungsschutz für die Projektleistungen maßgeblich.

## **8 Methoden der Zusammenarbeit und der Leistungserbringung**

Die Leistungen werden im Rahmen einer IPA kollaborativ und interdisziplinär in abgestimmten Prozessen erbracht. Hierfür richtet der AG eine gemeinsame Co-Location in Papenburg oder einem anderen Ort ein, die als zentraler Ort für Planung, Projektsteuerung und Abstimmungen der Projektteams dient. Der AG behält sich vor, den Ort der Co-Location zu ändern. Planung und Bauausführung erfolgen nach den Prinzipien des Target Value Designs (TVD) mit dem Ziel, die entwickelten Lösungen fortlaufend zu optimieren und auf diese Weise ein wirtschaftlich, funktional und qualitativ hochwertiges Projektergebnis zu erreichen.

Der Planungsprozess wird modellbasiert mittels BIM in einer gemeinsamen Datenumgebung (CDE) durchgeführt. Ergänzend kommen Lean-Construction-Methoden, insbesondere das Last Planner System, zur Anwendung, um Planungs- und Bauabläufe flexibel, transparent und effizient zu steuern. Zur Unterstützung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und der angestrebten Projektkultur wird das Projekt durch einen IPA-Coach begleitet. Die Steuerung der weiteren Projekt-, Qualitäts- und Risikomanagementprozesse obliegt dem PMT.

## **9 Leistungszuordnung und Anpassungen**

Die zu erbringenden Leistungen werden den AN anhand einer Leistungsmatrix (Schnittstellenliste) zugeordnet. Diese Zuordnung wird im Projektverlauf fortlaufend konkretisiert und bei Bedarf angepasst. Bei Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit entscheidet das PMT. Der AG ist berechtigt, unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben zusätzliche oder geänderte Leistungen anzuordnen sowie Leistungen zwischen den AN zu verlagern. Die Leistungsmatrix wird in diesen Fällen entsprechend angepasst. Sofern sich daraus Änderungen der Leistungszuordnung oder Leistungsverschiebungen, insbesondere in der Vertragsphase 2, ergeben, entscheidet das PMT auch über gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Vergütungsbestandteile oder der Zielkosten.

## **10 Einsatz von Nachunternehmern**

Die AN können ihre Planungs- und Bauleistungen sowohl selbst (Eigenleistungen) als auch durch Nachunternehmer (Fremdleistungen) erbringen. Nachunternehmer werden vom jeweiligen AN in dessen Verantwortungsbereich beauftragt; Vertragsbeziehungen bestehen ausschließlich zwischen dem AN und dem jeweiligen Nachunternehmer. Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf grundsätzlich der Zustimmung des PMT, das auch über Auswahl, Vergabevorschlag und wirtschaftliche Angemessenheit der Beauftragung entscheidet. Nachunternehmerleistungen sollen im Wettbewerb und nach wirtschaftlichen Kriterien vergeben werden.

Bereits im Vergabeverfahren benannte eignungsverleihende Nachunternehmer sind grundsätzlich einzusetzen, sofern keine sachlichen Gründe für eine andere Lösung vorliegen. Die AN bleiben für die Leistungen ihrer Nachunternehmer verantwortlich. Das PMT kann bei Gefährdung der Projektziele oder der kooperativen Zusammenarbeit den Austausch eines Nachunternehmers verlangen.

## **11 Vergütung der Vertragsphase 1**

Für die Leistungen der Vertragsphase 1 erhalten die AN als Vergütung ihre tatsächlich angefallenen und erforderlichen Herstellkosten als Erstattbare Kosten (EK) zuzüglich eines Zuschlags sowie ggfs. einen Leistungsgewinn und eine Erstattung der Reise- und Unterkunftskosten. Dies entspricht dem Wesen nach einer Vergütung von Cost-plus-fee. Der Zuschlag wird als prozentualer DB zur Abdeckung von AGK und G auf die EK erhoben. Ergänzend kann bei Erreichen definierter Projektziele ein Leistungsgewinn gewährt werden. Dieser ist an den Reifegrad der Planung sowie an die Einhaltung von Kosten-, Termin- und Risikozielen gekoppelt und dient als zusätzlicher Anreiz für eine qualitäts-, termin- und kostenorientierte Planung. Reise- und Unterkunftskosten werden gesondert erstattet.

## **12 Rechnungen, Zahlungen und Kostenverfolgung in der Vertragsphase 1**

Die AN übermitteln ihre prüffähigen Abschlagsrechnungen monatlich an das zuständige PRT und stellen diese parallel über die e-Rechnungsplattform bereit. Die Rechnungen müssen transparent aufgebaut sein und insbesondere EK, DB sowie weitere Vergütungsbestandteile getrennt ausweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmerrechnungen. Das PRT prüft die Rechnungen zeitnah. Bei Bedarf können zusätzliche Nachweise verlangt werden. Nach erfolgreicher Prüfung und Freigabe erfolgt die Zahlung durch den AG innerhalb der vorgesehenen Frist. Die anfallende Umsatzsteuer wird entsprechend erstattet.

## **13 Erfüllungs-, Mängel- und Schadensersatzansprüche für Leistungen der Vertragsphase 1**

Erfüllungs- und Mängelansprüche richten sich nach den Regelungen des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB). Die AN sind jeweils für die vollständige und mangelfreie Erbringung der ihnen gemäß Schnittstellenliste zugewiesenen Leistungen verantwortlich. Eine generelle Gesamtschuld für den Eintritt des Gesamterfolgs des Projekts besteht nicht. Jeder AN haftet grundsätzlich nur für seinen eigenen Leistungsbereich, wobei bei

zusammenwirkenden Fehlern (z.B. von Planungs- und Überwachungsfehler) die allgemeinen Regeln zur Gesamtschuld Anwendung finden.

Während der Vertragsdurchführung erkannte Mängel oder unvollständige Leistungen sind vom jeweils verantwortlichen AN zu beseitigen. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer gesetzten Frist, können AG oder PMT die betroffene Leistung entziehen und einem anderen AN oder einem Dritten übertragen. Entstehen hierdurch schuldhaft Mehrkosten, hat der verantwortliche AN diese zu ersetzen. Die Regelungen unterstützen zugleich ein gemeinsames Qualitätsmanagement sowie eine offene Fehlerkultur im Sinne der IPA.

## **14 Vergütung der Vertragsphase 2**

Bei der Vergütung der Leistungen der Vertragsphase 2 wird zwischen Planungs- und Bauleistungen differenziert. Mit Planungsleistungen vergleichbare Leistungen, die überwiegend aus Löhnen und Gehältern bestehen (wie Koordinations-, Projektmanagement- und Überwachungsleistungen etc.), werden wie Planungsleistungen vergütet.

## **15 Planungsleistungen der Vertragsphase 2 und deren Vergütung**

In der Vertragsphase 2 setzen die AN den kollaborativen und modellbasierten Planungsprozess fort. Sie erarbeiten die noch erforderlichen planerischen Beiträge bis zur ausführungsfähigen Planung und führen auf dieser Grundlage die Bauleistungen aus. Nach Fertigstellung wird das Projekt einschließlich aller Unterlagen und des As-Built-Modells an den AG übergeben.

Für diese Leistungen erhalten die AN eine Vergütung aus EK zuzüglich des DB sowie gegebenenfalls Anteile an Leistungsgewinnen aus Zielkostenunterschreitungen (siehe unter Abschnitt 16.3).

Die EK für Planungsleistungen der Vertragsphase 2 umfassen insbesondere den Personalaufwand sowie die nachgewiesenen Kosten von Nachunternehmern. DB und BB werden auf Grundlage der vereinbarten Zielkosten festgelegt und sind betragsmäßig begrenzt. Die zugrunde liegenden Kostenansätze unterliegen einer projektbegleitenden Prüfung.

## **16 Bauleistungen und deren Vergütung**

Die AN erhalten für die Bauleistungen der Vertragsphase 2 eine Vergütung in Höhe der tatsächlich zur Leistungserbringung erforderlichen und erstattungsfähigen Kosten (EK) zuzüglich eines prozentualen DB für AGK und G. Reise- und Unterkunftskosten werden nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen gesondert erstattet. Im Fall einer Zielkostenunterschreitung erhalten die AN darüber hinaus einen Anteil an dem hieraus entstehenden Leistungsgewinn.

### **16.1 EK und DB**

Die EK sind die im Rahmen der Leistungserbringung bei den AN anfallenden Basiskosten, die erstattet werden. Sie werden zuzüglich der individuell vereinbarten DB ausgezahlt. Für Eigen- und Fremdleistungen werden jeweils eigene prozentuale DB vereinbart.

Die DB werden für die Vertragsphase 2 auf Basis der Herstellkosten (HK) betragsmäßig hochgerechnet und fixiert (DB-Deckelung). Die Herstellkosten setzen sich aus den Basiskosten, einem Risikobudget (RB) und den Kosten für die Nominalisierung (Preissteigerung) zusammen. Der DB wird als Zuschlagssatz im Rahmen der Abrechnung auf die EK aufgeschlagen und mit den Abschlägen ausbezahlt, jedoch nur bis zum Erreichen der DB-Deckelung.

### **16.2 Zielpreis**

Die Summe aus den kalkulierten HK (Basiskosten + RB + Nominalisierung) und den DB (AGK + G) ergibt den Zielpreis.

#### **16.2.1 Bildung eines Risikobudget (RB)**

Ein wesentlicher Bestandteil der HK ist neben den Basiskosten (BK) und der Nominalisierung (NOM) das Risikobudget (RB). Es dient der Deckung solcher Kosten, die während des Projekts aus von den VP identifizierten Risiken entstehen können. Das RB steht allen AN zur Kompensation risikobedingter Mehrkosten bis zu seiner vollständigen Ausschöpfung zur Verfügung.

Zur Bildung des RB identifizieren die VP die Projektrisiken, bewerten die hieraus resultierenden Risikokosten (RK) und erfassen diese in einem Risikoregister (RR). Das RR dient während der Realisierung zugleich als zentrales Steuerungsinstrument zur Vermeidung, Minderung und fortlaufenden Überwachung der Projektrisiken.

#### **16.2.2 Anpassung des Zielpreises**

Kosten, die infolge erfasster Projektrisiken entstehen, werden aus dem RB gedeckt und führen nicht zu einer Anpassung des Zielpreises. Eine Zielpreisanpassung erfolgt nur, wenn Risiken oder sonstige Umstände eintreten, die dem Verantwortungsbereich des AG zuzuordnen sind. Dies ist beispielsweise der Fall bei nachträglich hinzutretenden oder zusätzlich beauftragten Leistungen. Die daraus resultierenden Kosten und Terminfolgen sind durch die VP gesondert zu bewerten, dem PMT zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie gehen mit ihren Kostenbestandteilen in den Zielpreis ein.

### **16.3 Zielkostenunterschreitung**

Unterschreiten die tatsächlichen HK die vereinbarten Zielkosten bei Einhaltung der Projektziele, partizipieren die AN durch einen auf sie entfallenden Leistungsgewinn und der AG durch die erzielten Einsparungen an diesem wirtschaftlichen Erfolg.

#### **16.3.1 Verteilung des Leistungsgewinns bei Zielkostenunterschreitung**

In Höhe der Unterschreitung der Zielkosten verbleibt ein zwischen den VP zu verteiler Überschuss. Dieser Überschuss wird am Ende des Projekts grundsätzlich in einem Aufteilungsverhältnis (AV) von 50%:50% zwischen dem AG (Einsparung des AG) auf der einen und allen AN (Leistungsgewinn der AN) auf der anderen Seite geteilt.

Der den AN nach Maßgabe des AV zustehende Leistungsgewinn wird im Verhältnis ihrer jeweiligen Aufteilungsquoten (AQ) verteilt. Diese ergeben sich aus den individuellen Beteiligungsbeiträgen (BB) der AN am Beteiligungspool (BP). Die Beteiligungsbeiträge werden auf Grundlage der auf die jeweils übernommenen Leistungen entfallenden Zielkosten und der im Wettbewerb festgelegten Beteiligungsquoten (BQ) berechnet. Die AQ spiegelt die jeweilige Risikobereitschaft des AN wider.

#### **16.3.2 Anpassung des Aufteilungsverhältnisses (AV)**

Schließlich können die AN durch das Erreichen der als Key Performance Indicators (KPI) vereinbarten Terminziele und Qualitätsziele den ihnen zustehenden Anteil (Leistungsgewinn) aus einer Zielkostenunterschreitung zusätzlich beeinflussen. In Abhängigkeit vom Grad der Zielerreichung kann sich das grundsätzlich vorgesehene AV von 50:50 [AG:AN; %] auf bis zu 30:70 [AG:AN; %] bzw. 70:30 [AG:AN; %] verändern.

## **17 Erfüllungs-, Mängel- und Schadensersatzansprüche für Leistungen der Vertragsphase 2**

Für die Bauausführung wird ein funktionales Leistungssoll vereinbart, das sich aus den vertraglich festgelegten Projektzielen, den technischen Anforderungen des Lastenhefts, der Leistungszuordnung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergibt und in der Planungsphase durch Pflichtenhefte und Risikobetrachtungen weiter konkretisiert wird. Abweichungen in der Detailplanung, die das funktionale Leistungssoll nicht verändern, gelten lediglich als Konkretisierung und führen nicht zu einer Anpassung der Vergütung.

Verursacht ein AN vor der Abnahme einen Mangel, ist er zur Beseitigung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Fristsetzung nicht nach, kann der AG die Mängelbeseitigung durch einen anderen AN oder einen Dritten veranlassen und die entstehenden Kosten dem verantwortlichen AN in Rechnung stellen. Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten haftet der verursachende AN für daraus entstehende Schäden allein. Schäden werden grundsätzlich über die Projektversicherung abgewickelt; darüber hinaus stellt jeder AN die übrigen VP von Ansprüchen Dritter frei, die aus seinem Verhalten resultieren. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Planungsmängel.

## **18      Änderungsanordnungen, geänderte und zusätzliche Leistungen sowie Leistungsverschiebungen**

Der AG kann jederzeit Änderungen der Projektziele oder sonstige für die Projektrealisierung erforderliche Anpassungen anordnen; zugleich können auch die AN Änderungsvorschläge einbringen. Wesentliche Änderungen mit Auswirkungen auf die Zielkosten werden zunächst im PMT vorbereitet und anschließend vom SMT entschieden, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen und einer möglichen Anpassung der Zielkosten. Kommt dort keine Einigung zustande, kann der AG die Änderung anordnen; offene Fragen zu Kosten oder Terminen werden gegebenenfalls in einem Schlichtungsverfahren geklärt. Unwesentliche Änderungen ohne Auswirkungen auf die Zielkosten kann das PMT selbst beschließen.

Darüber hinaus können Leistungen zwischen den VP verschoben werden, wenn dies der Erreichung der Projektziele dient. Einvernehmliche Leistungsverschiebungen beschließt das PMT; sie sollen für den AG grundsätzlich kostenneutral sein und können Anpassungen der Deckungsbeiträge erfordern. Bei Leistungsdefiziten eines VP können Leistungsverschiebungen auch ohne Einstimmigkeit oder durch Anordnung des AG erfolgen. Entstehen hierdurch Mehrkosten, hat grundsätzlich der verantwortliche VP diese zu kompensieren, während eine Erhöhung der Zielkosten ausgeschlossen ist.

## **19      Rechnungen, Rechnungsprüfung und Zahlungen in der Vertragsphase 2**

Die AN stellen monatliche, vom PRT zu prüfende und freizugebende Abschlagsrechnungen. Diese enthalten folgende Bestandteile:

- die EK
- den DB des jeweiligen AN. Dieser DB wird für die monatliche Abschlagsrechnung vom AN dergestalt ermittelt, dass vom gesamten Deckungsbeitrag des jeweiligen AN zunächst der BB in Abzug gebracht wird und sodann dieser reduzierte Deckungsbeitrag auf Basis von 1/12 des prognostizierten jährlichen Leistungsvolumens in Ansatz gebracht wird. Die Auszahlung dieses so ermittelten DB in der Abschlagsrechnung erfolgt jedoch nicht mehr, wenn der auf den AN entfallende Anteil am Zielpreis, bestehend aus den EK zzgl. des DB des AN, erreicht ist.

Die AN sind verpflichtet, mit Übergabe der endgültigen ZPU einen abgestimmten Zahlungsplan zu erstellen.

Die AN haben ihre jeweilige Schlussrechnung innerhalb von zwei Monaten

- nach Gesamtfertigstellung
- nach Abnahme sowie
- nach endgültiger und vollständiger Feststellung und Zuordnung sämtlicher EK sowie deren Prüfung und Freigabe durch das PRT

vorzulegen.

Die Schlussrechnung hat die EK sowie die Deckungsbeiträge und etwaiger Anteile am Leistungsgewinn prüfbar zu enthalten. Erhaltene Abschlagszahlungen sind anzurechnen.

Die Schlusszahlungen sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der vom PRT zur Zahlung freigegebenen Schlussrechnung beim AG zur Zahlung fällig.

Übersteigen die erhaltenen Abschlagszahlungen die berechnete Schlussrechnungssumme, ist der zu viel gezahlte Betrag unverzüglich an den AG zurückzuzahlen.

## **20 Mängelansprüche nach der Abnahme**

Soweit nachstehend nichts Gesondertes vereinbart ist, richten sich die Mängelansprüche des AG nach der Abnahme nach den allgemeinen Regelungen der §§ 631 ff. BGB.

Bei Auftreten von Mängeln nach Abnahme aller Leistungen während der Mängelhaftungszeit, hat der AN, der den Mangel verursacht hat, diesen innerhalb angemessener Fristsetzung auf seine eigenen Kosten zu beseitigen. Gleiches gilt, wenn der Mangel durch einen Nachunternehmer des AN verursacht wurde.

Haben mehrere AN einen Mangel zu vertreten, stehen sie quotale zu ihrem Verursachungsbeitrag für die Mängelansprüche ein.

## **21 Frist für Mängelansprüche**

Die Mängelhaftungsfrist für Mängelansprüche beträgt für alle Leistungen 5 Jahre ab Abnahme der Leistungen aller AN. Die Mängelhaftungsfrist beginnt somit für alle Planungs- und Bauleistungen einheitlich mit der Abnahme der Bauleistungen.

## **22 Sicherheiten**

Nach Abruf der Vertragsphase 2 haben die AN dem AG eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der auf sie entfallenden Netto-Auftragssumme zu stellen. Diese dient der Absicherung von Erfüllungs-, Schadensersatz- und Mängelansprüchen sowie von Rückforderungs- und Regressansprüchen bis zur Abnahme. Wird die Bürgschaft nicht rechtzeitig gestellt, kann der AG einen entsprechenden Einbehalt von Abschlagszahlungen vornehmen.

Nach der Abnahme kann der AG zur Sicherung von Mängelansprüchen einen Einbehalt von 3 % der Netto-Schlussrechnungssumme vornehmen, der durch eine Mängelhaftungsbürgschaft abgelöst werden kann. Die Sicherheiten werden nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist – grundsätzlich fünf Jahre nach Abnahme – zurückgegeben, soweit keine offenen Ansprüche des AG bestehen.